

## 223 Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife ( Qualifikationsverordnung - QVO) vom 22.06.1983

Verordnung  
über die Gleichwertigkeit von  
Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der  
Hochschulreife (Qualifikationsverordnung - QVO)

Vom 22. Juni 1983 ([Fn1](#))

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) ([Fn2](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), und des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486) ([Fn2](#)) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

### § 1

(1) Die Qualifikation für das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen wird nachgewiesen durch ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes Zeugnis der Hochschulreife ( allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) gemäß §§ 2 bis 4. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt nach Maßgabe der §§ 2 und 3 uneingeschränkt zum Studium, das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(2) Zum Studium in integrierten Studiengängen berechtigt auch ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis. Die Fortsetzung des Studiums im Hauptstudium II des integrierten Studienganges, in einem Studiengang der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung sowie in gleichnamigen oder verwandten Studienfächern eines Lehramtsstudienganges an einer Universität - Gesamthochschule - oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen setzt den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach Maßgabe des § 4 Nr. 4 voraus.

(3) Das Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

### § 2 ([Fn7](#))

Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die an Schulen in Nordrhein-Westfalen erworben worden sind oder erworben werden, sind:

1. das Reife- und das Abiturzeugnis eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Gymnasiums und einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis des gymnasialen Zweiges einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Höheren Handelsschule,
3. das Abiturzeugnis einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Kollegs (§ 4b Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz),
4. das Reife- und das Abiturzeugnis eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Abendgymnasiums und des Kollegs
5. das Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 1 Abs. 3,
6. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife in Verbindung mit dem Zeugnis über eine bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

### § 3

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen die folgenden in Nordrhein-Westfalen erworbenen, dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertigen Vorbildungsnachweise:

1. das Zeugnis der Nichtschülerreife- und der Nichtschülerabiturprüfung,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis einer schulischen Einrichtung und das Abschlußzeugnis eines Lehrgangs, die mit Genehmigung des Kultusministers die allgemeine Hochschulreife vermitteln,
3. das Zeugnis der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis ( Begabtenprüfung),

4. das Zeugnis der Hochschulabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer allgemeinen Fachhochschule, das ohne vorherigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist,
5. das Zeugnis einer Staatsprüfung, das ohne vorherigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach einem Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer allgemeinen Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist.

#### § 4 (Fn3)

Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife, die in Nordrhein-Westfalen erworben worden sind oder erworben werden, sind:

1. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Gymnasiums, das vor dem 1. 8. 1970 erworben worden ist,
2. das Abschlußzeugnis einer schulischen Einrichtung und das Abschlußzeugnis eines Lehrgangs, die die fachgebundene Hochschulreife vermitteln,
3. das Zeugnis einer Laufbahnprüfung von Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst, das nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit einem mindestens achtzehnmonatigen fachwissenschaftlichen Studienanteil erworben worden ist, gemäß der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Dies gilt auch für Absolventen von in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Studiengängen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. (Anlage 1)
4. das Zeugnis der für das Hauptstudium II eines integrierten Studienganges qualifizierenden Zwischenprüfung mit dem nach erfolgreich abgeschlossenen Brückenkursen in drei Fächern erteilten Vermerk der fachgebundenen Hochschulreife.

#### § 5

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld.

#### § 6 (Fn6)

(1) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife, die den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) oder bilateralen Vereinbarungen des Landes mit einem anderen Land entsprechen. Diese Zeugnisse können daraufhin überprüft werden, ob sie den vertraglichen Bedingungen entsprechen. Entspricht ein Zeugnis den vertraglichen Bedingungen nicht, so kann in schwerwiegenden Fällen die Anerkennung versagt werden.

(2) Das Zeugnis der Laufbahnprüfung von Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst, das außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einer der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Laufbahnen erworben worden ist und das den Bedingungen des § 4 Nr. 3 entspricht, wird als Nachweis einer fachgebundenen Hochschulreife gemäß der Anlage zu dieser Verordnung anerkannt.

#### § 7 (Fn4)

(1) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen folgende Zeugnisse, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im jetzigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 8. 5. 1945 erworben wurden, wenn sie in allen Pflichtfächern eine Note enthalten:

1. Reifezeugnis der Erweiterten Oberschule;
2. Reife- und Facharbeiterzeugnis der Einrichtungen der Berufsausbildung;
3. Reifezeugnis der Spezialschulen und Spezialklassen;
4. Reifezeugnis der Volkshochschule, sofern für die zweite Fremdsprache der Nachweis des Kenntnisstandes des Abschlusses der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule vorgelegt werden kann;
5. Reifezeugnis der Arbeiter- und Bauernfakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, sofern zwölf aufsteigende Jahrgänge durchlaufen worden sind und für die zweite Fremdsprache der Nachweis des Kenntnisstandes des Abschlusses der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule vorgelegt werden kann;

6. Reife- oder Abschlußzeugnis des Erzbischöflichen Norbertuswerkes in Magdeburg, des Kirchlichen Oberseminars in Potsdam-Hermannswerder und des Kirchlichen Proseminars in Naumburg.

(2) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen diese Zeugnisse auch, wenn für die Pflichtfächer, für die im Reifezeugnis keine Note enthalten ist, ein Zeugnis eines Abiturkurses der Volkshochschule mit dem Kenntnisstand des Abschlusses der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule vorgelegt wird. Fehlen die Noten in den Fächern Biologie oder Chemie und kann kein Zeugnis eines Abiturkurses der Volkshochschule ersetztweise vorgelegt werden, berechtigt das Zeugnis zum Studium in allen Studiengängen außer den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie und Biologie beziehungsweise Chemie. Entsprechend berechtigt das Zeugnis bei Fehlen einer Note im Fach Geographie zum Studium in allen Studiengängen außer dem Studiengang Geographie.

(3) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen in Studiengängen bestimmter Fachrichtungen berechtigen folgende Zeugnisse:

1. Zeugnis über das Bestehen der Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für junge Facharbeiter an den in Anlage 2 aufgeführten Universitäten und Hochschulen jeweils in der in dieser Anlage unter Nummer 2 aufgeführten Fachrichtung, die dem im Facharbeiterzeugnis ausgewiesenen Beruf entspricht; (Anlage 2)

2. Abschlußzeugnis der Ingenieur- und Fachschulen jeweils in den in Anlage 3 aufgeführten Fachrichtungen. (Anlage 3)

3. Das Volkshochschulzeugnis mit mindestens sechs Fächern, das nicht die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt, berechtigt zum Studium in den Ingenieurwissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften, der Mathematik, der Physik und der Informatik.

(4) Den Absolventen des Kirchlichen Proseminars in Moritzburg, des Kathechetischen Oberseminars in Naumburg, des Theologischen Seminars in Leipzig und des Bischöflichen Vorseminars in Schöneiche kann das Kultusministerium die Berechtigung zum Studium in einzelnen Studiengängen zuerkennen.

(5) Das Kultusministerium kann ein Zeugnis, das in der Deutschen Demokratischen Republik oder im jetzigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 8. 5. 1945 erworben wurde, als Berechtigung zum Studium an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen anerkennen, wenn es in der Deutschen Demokratischen Republik zum Studium berechtigt und die Bedingungen seines Erwerbs denen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. 5. 1990 über die Zulassung von Hochschulzugangsberechtigten aus der Deutschen Demokratischen Republik an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

## § 8

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen auch

1. das Reife- und das Abiturzeugnis einer deutschen Schule im Ausland, die von der Kultusministerkonferenz anerkannt und zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung berechtigt ist,

2. das Reife- und das Abiturzeugnis einer Privatschule im deutschsprachigen Ausland, die aufgrund einer Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung ermächtigt wurde,

3. das Reife- und das Abiturzeugnis einer Europäischen Schule über das Bestehen der Europäischen Reifeprüfung,

4. das Reifezeugnis der internationalen französischen Schulen in St. Germain-en-Laye und Fontainebleau - Deutsche Abteilung -,

5. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Internationalen Shape-Schule in Shape (Belgien) - Deutsche Abteilung -,

6. das an einer deutschen Schule im Ausland erworbene Zeugnis über die Erweiterte Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife.

## § 9

Nachweise der Hochschulreife von deutschen Staatsangehörigen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen gültig waren, gelten als Zeugnisse der Hochschulreife im Sinne dieser Verordnung.

§ 10 ([Fn5](#))

In Zweifelsfällen entscheidet über Anerkennungen nach dieser Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident Düsseldorf, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit Zustimmung des Kultusministeriums.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1

Fachbindung der Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife  
gemäß § 4 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 QVO

Das Zeugnis der Laufbahnprüfung nach einem Studium an einer der in § 4 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 QVO genannten Fachhochschulen berechtigt zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in folgenden Studiengängen mit Ausnahme von Lehramsstudiengängen:

Laufbahn	Studiengang bzw. Studiengänge der Fachrichtung
1. Allgemeine innere Verwaltung	Rechtswissenschaft
Allgemeiner Verwaltungsdienst in den Gemeinden	Wirtschaftswissenschaften
und Gemeindeverbänden	Pädagogik/Erziehungswissenschaft
Arbeits- und Berufsberatung	Psychologie
Arbeitsverwaltung	Politologie/Politische Wissenschaft
Bundesnachrichtendienst	Sozialwissenschaften/Soziologie
Bundesvermögensverwaltung	Informatik
Bundeswehrverwaltung	Mathematik
Finanzen	Kommunikationswissenschaft
Kriminaldienst des Bundes	Publizistik
Landesversicherungsanstalten	Statistik
Polizeivollzugsdienst	
Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz	
Rechtspflege	
Sozialversicherung	
Steuerverwaltung	
Strafvollzug	
Verfassungsschutz des Bundes	
Verwaltung der Kriegsopferversorgung	
Verwaltung für Agrarordnung	
2. Archivwesen	wie unter 1. sowie

Auswärtiger Dienst	Geschichte
Bibliotheks- und Dokumentationswesen	Literatur
Dienst an Dokumentationseinrichtungen	Kulturwissenschaften
Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	Sprachen
Öffentliches Bibliothekswesen	
3. Bergverwaltung	wie unter 1. sowie
Eisenbahnwesen	Geowissenschaften
Flugdatenverarbeitungsdienst	Ingenieurwissenschaften
Flugverkehrskontrolldienst	Meteorologie
Geophysikalischer Beratungsdienst	Physik
Post- und Fernmeldewesen	
Wetterdienst	

#### **Anlage 2**

1. Verzeichnis der Hochschulen, an denen eine Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für junge Facharbeiter abgelegt werden kann:

Technische Universität Dresden  
Bergakademie Freiberg  
Technische Universität Magdeburg  
Technische Universität/Hochschule Karl-Marx-Stadt/Chemnitz  
- vormals Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt/Chemnitz -  
Technische Hochschule Ilmenau  
Hochschule für Verkehrswesen Dresden  
Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar  
Technische Universität/Hochschule Leipzig  
Technische Hochschule Leuna-Merseburg  
Technische Hochschule/Ingenieurschule Köthen  
Technische Hochschule - vormals Ingenieurhochschule - Zittau  
Technische Hochschule - vormals Ingenieurhochschule - Wismar  
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Mittweida  
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Zwickau  
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Warnemünde/Wustrow  
Ingenieurhochschule Dresden  
(jetzt in die Technische Universität Dresden integriert)  
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Cottbus  
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg  
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Berlin-Lichtenberg

Hochschule für Ökonomie Berlin  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Karl-Marx-Universität Leipzig  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Universität Rostock  
Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Bernburg

2. Fachrichtungen, auf deren Studium an den unter Nummer 1 genannten Hochschulen vorbereitet wird:

Architektur, Städtebau  
Bauingenieurwesen  
Bekleidungstechnik/Textiltechnik  
Bergbau-, Markscheidewesen  
Chemie  
Druckereitechnik  
Elektrotechnik  
Gießereitechnik  
Hüttentechnik  
Informatik  
Kunststofftechnik  
Landschaftsbau  
Landwirtschafts-/Agrarwissenschaft  
Lebensmitteltechnologie  
Lehramt an beruflichen Schulen  
Maschinenbau  
Nachrichtentechnik  
Produktionstechnik  
Verfahrenstechnik  
Werkstofftechnik  
Wirtschaftingenieurwesen  
Wirtschaftswissenschaften

#### Anlage 3

##### Studienberechtigungen bei Abschlußzeugnissen der Ingenieur- und Fachschulen

Fachrichtungen der Ingenieur- und Fachschulen der DDR

Studienberechtigungen in der Bundesrepublik Deutschland

Fachrichtungsgruppe Maschinenwesen  
FR (Fn 1) Technologie der metallverarbeitenden Industrie  
FR Instandhaltung  
FR Werkzeugmaschinenbau  
FR Landmaschinenbau  
FR Chemieanlagenbau

= Maschinenbau

FR Fügetechnik  
FR Luft- und Kältetechnik  
FR Rohrleitungen und Isolierungen  
FR Kraftwerksanlagen  
FR Stahlbau  
FR Förder- und Baumaschinen  
FR Textilmaschinenbau  
FR Nahrungsgütermaschinenbau  
FR Allgemeiner Maschinenbau  
FR Schiffbautechnik  
FR Schienenfahrzeugtechnik  
FR Luftfahrzeugtechnik  
FR Kraftfahrzeugtechnik  
FR Anlagentechnik der Holzindustrie

Fachrichtungsgruppe Textil- und Bekleidungstechnik = Textiltechnik,  
FR Bekleidungstechnologie Bekleidungstechnik

FR Bekleidungsgestaltung/-konstruktion  
FR Vliesstoff-Folie  
FR Fadenherstellung  
FR Weberei  
FR Wirkerei/Strickerei  
FR Chemiefaserstoffherstellung  
FR Textilveredelung  
FR Textilreinigung  
FR Textilgestaltung  
FR Ledertechnik

Fachrichtungsgruppe Grafische Technik = Druckereitechnik  
FR Druckformenherstellung  
FR Druckprozesse  
FR Buchbinderische Weiterverarbeitung

Fachrichtungsgruppe Holztechnik = Holztechnik  
FR Möbel und Bauelemente  
FR Rohholzbearbeitung und Holzwerkstoffe

Fachrichtungsgruppe Werkstoffwesen = Werkstoffwesen, Metallkunde  
FR Technologie des Gießereiwesens  
FR Technologie des Schmiedens, Pressens und Ziehens  
FR Technologie des Walzens  
FR Werkstofftechnik/Materialprüfung  
FR Technologie der Metallgewinnung  
FR Werkstoffverarbeitung

Fachrichtungsgruppe Plast- und Elastverarbeitung = Kunststofftechnik  
FR Technologie der Elastverarbeitung  
FR Technologie der Plastverarbeitung

Fachrichtungsgruppe Technische Chemie = Chemie, Technische Chemie,  
FR Laboratoriumstechnik der Chemie Verfahrenstechnik/Chemie-  
FR Technologie der anorganischen und organischen Chemie ingenieurwesen

Fachrichtungsgruppe Gastechnik = Verfahrenstechnik/  
FR Brennstoffveredlungstechnik Chemieingenieurwesen  
FR Gasversorgungstechnik

Fachrichtungsgruppe Papier- und Verpackungstechnik = Papiertechnik,  
FR Zellstoff- und Papiertechnik Verfahrenstechnik  
FR Papier- und Folienverarbeitungstechnik Papier/Kunststoff  
FR Verpackungstechnik

Fachrichtungsgruppe Sinter- und Glastechnik = Werkstofftechnik  
FR Glashüttentechnik  
FR Technische Glasverarbeitung  
FR Sintertechnik  
FR Keramik

Fachrichtungsgruppe Automatisierungstechnik = Maschinenbau  
FR Automatisierungsanlagen  
FR Automatisierung der Fertigungstechnik  
FR Automatisierung der Verfahrenstechnik

Fachrichtungsgruppe Elektronik = Elektrotechnik  
FR Industrielle Elektronik  
FR Geräte und Anlagen der Nachrichtentechnik  
FR Technologie elektronischer Bauelemente

Fachrichtungsgruppe Wissenschaftlicher Gerätebau = Feinwerktechnik

FR Feinwerktechnik  
FR Technische Optik

Fachrichtungsgruppe Elektrotechnik  
FR Technologie der Elektrotechnik  
FR Elektromaschinen und -geräte  
FR Elektroenergieanlagen

= Elektrotechnik

Fachrichtungsgruppe Energietechnik  
FR Kraftwerke  
FR Wärmetechnik  
FR Energetik

= Maschinenbau

Fachrichtungsgruppe Bauindustrie  
FR Hochbau  
FR Tiefbau

= Architektur, Städtebau,  
Raumplanung

FR Eisenbahnbau  
FR Straßenbau  
FR Brückenbau

= Bauingenieurwesen

FR Landschafts- und Grünanlagenbau

= Landespflege,  
Landschaftsplanung

Fachrichtungsgruppe Baumaterialienindustrie  
FR Baustoffe  
FR Bauelemente

= Werkstofftechnik

Fachrichtungsgruppe Technische Gebäudeausrüstung  
FR Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik

= Maschinenbau,  
Versorgungstechnik,  
Anlagenbetriebstechnik

Fachrichtungsgruppe Wasserwirtschaft  
FR Wasserbewirtschaftung  
FR Wasserbau  
FR Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

= Bauingenieurwesen

Fachrichtungsgruppe Transportbetriebstechnik  
FR Technologie des Eisenbahntransports  
FR Technologie des Kraftverkehrs und städtischen Nahverkehrs

= Betriebswirtschaft

FR Eisenbahnsicherungstechnik  
FR Verkehrsnachrichtentechnik

= Elektrotechnik

Fachrichtungsgruppe Nachrichtenbetriebstechnik  
FR Technik und Technologie des Post- und Zeitungswesens

= Betriebswirtschaft

FR Technik und Technologie des Fernmeldewesens

= Elektrotechnik/  
Nachrichtentechnik

Fachrichtungsgruppe Luftfahrtbetriebstechnik  
FR Luftfahrttelektronik/Flugsicherung

= Elektrotechnik

Fachrichtungsgruppe Geomeßtechnik  
FR Erkundungsgeologie  
FR Geodäsie  
FR Kartographie  
FR Meteorologie

= Geowissenschaften

Fachrichtungsgruppe Bergbau  
FR Tiefbohrtechnologie  
FR Bergbautechnik/Tiefbau  
FR Bergbautechnik/Tagebau

= Bergbau,  
Markscheidewesen

Fachrichtungsgruppe Informationsverarbeitung  
FR Informationsverarbeitung

= Mathematik, Informatik

Fachrichtungsgruppe Medizintechnik  
FR Augenoptik  
FR Medizinische Fachpräparation  
FR Biomedizinische Technik

= Technisches Gesundheitswesen

Fachrichtungsgruppe Leitung und Organisation im Sozialwesen  
FR Sozialfürsorge

= Sozialwissenschaften,  
Psychologie

Fachrichtungsgruppe Krankenpflege und medizinische Assistenz  
FR Krankenpflege +  
FR Kinderkrankenpflege +  
FR Sprechstundenassistenz +

FR Stomatologische Assistenz +

FR Geburtshilfe +

FR Krippenpädagogik +

Fachrichtungsgruppe Medizinisch-technische Diagnostik und

Therapie

FR Medizinisch-technische Laborassistenzen

FR Medizinisch-technische Radiologieassistenzen +

FR Audiologie-Phoniatrie +

FR Orthoptik +

FR Physiotherapie +

FR Zahntechnik

FR Medizinisch-technische Funktionsdiagnostik +

FR Diätetik +

FR Arbeitstherapie +

Fachrichtungsgruppe Hygiene

FR Hygiene +

FR Arbeitshygiene +

mit Nachweis von zusätzlichen Kenntnissen der 12. Klasse

der Erweiterten Oberschule in den Fächern Biologie, Chemie,

Mathematik, Physik und einer Fremdsprache

Fachrichtungsgruppe Leitung und Organisation im Gesundheitswesen = Biologie, Chemie, Physik,

FR Hygiene und Arbeitshygiene (Ingenieur) Psychologie, Technisches

Gesundheitswesen

Fachrichtungsgruppe Pharmazie

= Biologie, Chemie, Physik

Fachrichtungsgruppe Pflanzenproduktion

= Landwirtschaft/Agrarwissenschaft

FR Landwirtschaftliche Pflanzenproduktion

FR Gärtnерische Produktion

FR Garten- und Landschaftsgestaltung

FR Agrochemie

FR Landwirtschaftliches Versuchswesen (Pflanzenproduktion)

FR Saat- und Pflanzgutproduktion

Fachrichtungsgruppe Tierproduktion

FR Landwirtschaftliche Tierproduktion

FR Binnenfischerei

FR Veterinärmedizin

FR Landwirtschaftliches Versuchswesen (Tierproduktion)

Fachrichtung Landtechnik

Fachrichtung Meliorationswesen

= Bauingenieurwesen

Fachrichtung Forstwirtschaft

= Forstwissenschaft/Forstwirtschaft

Fachrichtungsgruppe Lebensmitteltechnologie

= Lebensmitteltechnologie

FR Technologie der Gärungs- und Getränkeindustrie

FR Technologie der Backwarenindustrie

FR Technologie der Süßwarenindustrie

FR Technologie der Öl- und Margarineindustrie

FR Technologie der fischverarbeitenden Industrie

FR Technologie der Tabakindustrie

FR Technologie der Verarbeitung von Obst und Gemüse

FR Technologie der Getreideverarbeitung

FR Technologie der Zucker- und Stärkeindustrie

FR Technologie der Milchverarbeitung

FR Technologie der Fleischverarbeitung

FR Biotechnologie

Fachrichtungsgruppe Wirtschaftswissenschaften

= Wirtschaftswissenschaften

FR Planung

Wirtschaftsingenieurwesen

FR Arbeitsökonomie

FR Materialwirtschaft

FR Absatz

FR Finanzen und Preise der VEB

FR Finanzwirtschaft

FR SBW/IÖ (Fn 2) der Bauindustrie

FR SBW/IÖ der chemischen Industrie

FR SBW/IÖ der elektrotechnischen und elektronischen Industrie

FR SBW/IÖ der Energiewirtschaft

FR SBW/IÖ des Maschinenbaus

FR SBW/IÖ der Leichtindustrie

FR SBW/IÖ des Nachrichtenwesens

FR SBW/IÖ des Transportwesens

FR SBW/IÖ der polygrafischen Industrie  
FR SBW/IÖ des Bergbaus  
FR SBW/IÖ der Metallurgie  
FR SBW/IÖ der Glas- und Keramikindustrie  
FR SBW/IÖ der Wasserwirtschaft  
FR SBW/IÖ der Baumaterialienindustrie  
FR SBW/IÖ der Landwirtschaft  
FR SBW/IÖ der Nahrungsgüterwirtschaft  
FR SBW/IÖ der Lebensmittelkunde  
FR SBW/IÖ der Forstwirtschaft  
FR Außenwirtschaft  
FR Binnenhandel (Konsumgüter)  
FR Binnenhandel (Produktionsmittel)  
FR Hotel- und Gaststättenwesen  
FR SBW des Fremdenverkehrs  
FR Gesellschaftliche Speisenwirtschaft  
FR SBW des Gesundheits- und Sozialwesens  
FR Organisation und Datenverarbeitung in der Ökonomie  
FR Rechnungsführung und Statistik  
FR Werbeökonomie

Fachrichtungsgruppe Staats- und Rechtswissenschaften	= Rechtswissenschaft
FR Staatswissenschaft	
FR Rechtswissenschaft	
Fachrichtungsgruppe Museumskunde	= Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie
FR Museumskunde	
FR Präparation	
FR Restaurierung	
Fachrichtungsgruppe Bibliotheks- und Archivwesen	= Geschichte
FR Archivwesen	
FR Wissenschaftliche Allgemein- und Fachbibliotheken	
FR Staatliche Allgemeinbibliotheken und Gewerkschaftsbibliotheken	
FR Information und Dokumentation	
FR Buchhandel	= Wirtschaftswissenschaften
FR Kulturwissenschaft	= Pädagogik, Sozialwissenschaften
Fachrichtungsgruppe Erzieher für Heime	= Pädagogik, Psychologie
FR Erzieher für Jugendheime	
FR Erzieher für Heime	
FR Kindergärtnerinnen	
Fachrichtungsgruppe Oberschullehrer für die unteren Klassen	= Pädagogik, Psychologie, Studium für ein Lehramt (bis einschließlich Sekundarstufe I)
FR Freundschaftspionierleiter	
Fachrichtung Gesundheitsfürsorge	= Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften
Fachrichtungsgruppe Ingenieurpädagogen und Ökonompädagogen	= Studium für ein Lehramt an beruflichen Schulen in der entsprechenden Fachrichtung
FR LbU (Fn 3) für Maschinenbau	
FR LbU für Zerspanungstechnik	
FR LbU für Instandhaltung und Montage	
FR LbU für Holztechnik	
FR LbU für Textiltechnik	
FR LbU für Bekleidungstechnik	
FR LbU für Chemie	
FR LbU für Elektrotechnik	
FR LbU für Elektronik	
FR LbU für Automatisierungstechnik	
FR LbU für Bauwesen	
FR LbU für Pflanzenproduktion	
FR LbU für Tierproduktion	
FR LbU für Lebensmittelindustrie	
FR LbU für Konsumgüterbinnenhandel	= Diplom Handelslehrer
FR LbU für Gaststätten- und Hotelwesen	
FR LbU für Betriebswirtschaft	
Fachrichtung Journalistik	= Publizistik, Journalistik
Fachrichtung Sprachmittler	= Dolmetscher und Übersetzer
Fachrichtungsgruppe Film- und Fernsehtechnik	= Medientechnik
FR Film- und Fernsehtechnik	
FR Schnittmeister	

Fachrichtungsgruppe Schiffsbetriebstechnik  
FR Schiffsführung - Handelsschiffahrt  
FR Schiffsführung - Hochseefischerei  
FR Schiffsmaschinenbetrieb

= Schiffstechnik

Fn 1 = Fachrichtung

Fn 2 = Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieur Ökonomie

Fn 3 Lehrer für beruflichen Unterricht

Fn 1 GV. NW. 1983 S. 260, geändert durch Art. 2 der VO zur Anpassung und Aufhebung schulrechtlicher Vorschriften v. 15. 11. 1984 (GV. NW. S. 752), 10. 2. 1988 (GV. NW. S. 156), 22. 8. 1990 (GV. NW. S. 437), 18.6.1998 (GV. NW. S. 477), § 64 der VO v. 23.2.2000 (GV. NRW. S. 290).

Fn 2 SGV. NW. 223.

Fn 3 § 6 geändert durch VO v. 10. 2. 1988 (GV. NW. S. 156); in Kraft getreten am 13. April 1988.

Fn 4 § 7 neugefaßt durch VO v. 22. 8. 1990 (GV. NW. S. 437); in Kraft getreten am 27. September 1990.

Fn 5 § 10 geändert durch Art. 2 der VO v. 15. 11. 1984 (GV. NW. S. 752); in Kraft getreten am 1. Januar 1985, 10. 2. 1988 (GV. NW. S. 156); in Kraft getreten am 13. April 1988, 22. 8. 1990 (GV. NW. S. 437); in Kraft getreten am 27. September 1990.

Fn 6 § 4 zuletzt geändert durch VO v. 18.6.1998 (GV. NW. S. 477); in Kraft getreten am 7. August 1998.

Fn 7 § 2 geändert durch VO v. 23.2.2000 (GV. NRW. S. 290); in Kraft getreten am 1. August 2000.